

PROTOKOLL
**über die Änderung des Übereinkommens zur Gründung eines Wissenschafts- und
Technologiezentrums in der Ukraine**

KANADA, SCHWEDEN, DIE UKRAINE UND DIE VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA —
in Übereinstimmung mit Artikel XV Abschnitt B des am 25. Oktober 1993 in Kiew unterzeich-
neten Übereinkommens zur Gründung eines Wissenschafts- und Technologiezentrums in der
Ukraine (des Übereinkommens von 1993) —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel I

Artikel XII Abschnitt A des Übereinkommens von 1993 erhält folgende Fassung:

„Den Bediensteten der Vertragsparteien wird, wenn sie sich im Zusammenhang mit dem Zentrum oder seinen Projekten und Tätigkeiten in der Ukraine aufhalten, von der Regierung der Ukraine ein Status gewährt, der demjenigen des Verwaltungs- und technischen Personals nach dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen entspricht.“

Artikel II

Artikel XIII des Übereinkommens von 1993 erhält folgende Fassung:

„Alle Staaten oder die Europäischen Gemeinschaften, die Vertragspartei dieses Übereinkommens zu werden wünschen, notifizieren dies dem Verwaltungsrat über den Exekutivdirektor. Der Verwaltungsrat übermittelt diesen Staaten oder den Europäischen Gemeinschaften über den Exekutivdirektor beglaubigte Abschriften des Übereinkommens. Nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat wird den Staaten oder den Europäischen Gemeinschaften gestattet, dem Übereinkommen beizutreten. Treten ein oder mehrere Staaten der ehemaligen Sowjetunion dem Übereinkommen bei, so müssen sie die von der Regierung der Ukraine nach Artikel VIII, Artikel IX Abschnitt C und den Artikeln X bis XII übernommenen Verpflichtungen übernehmen.“

Artikel III

- A. Dieses Protokoll wird vorläufig ab Unterzeichnung des Übereinkommens von 1993 durch alle Vertragsparteien angewendet.
- B. Jeder Unterzeichner notifiziert den anderen Unterzeichnern auf diplomatischem Weg den Abschluß aller innerstaatlichen Verfahren, die erforderlich sind, um durch dieses Protokoll gebunden zu sein.
- C. Dieses Protokoll tritt an dem Tag in Kraft, an dem die letzte Notifikation gemäß Abschnitt B erfolgt ist.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Kiew am 7. Juli 1997 in einer einzigen Urschrift in englischer, französischer und ukrainischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

FÜR KANADA:

FÜR DAS KÖNIGREICH SCHWEDEN:

FÜR DIE UKRAINE:

FÜR DIE VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA:
